

Liebe Mitglieder, nach mehreren Jahren Arbeit haben wir unser Vereinsgrundstück erweitert, verschönert und zu einem Schmuckstück am Albrechtshainer See gemacht. Von allen Vereinsmitgliedern kann unser Vereinsgrundstück kostenlos das ganze Jahr genutzt werden. Damit wir lange Freude damit haben und das Vereinsgelände uns auf Dauer erhalten bleibt, sind ein paar Verhaltensregeln notwendig. Die Hausordnung für Vereinsheim und Gelände ist für Mitglieder und Gäste verbindlich. Das Vereinsgelände ist ein Aushängeschild des SFV Naunhof e.V. Mitglieder und Gäste haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Für das Vereinsgelände gelten weiterhin die Regelungen des Naherholungsgebietes Albrechtshainer See sowie des Betreibers des Kletterwaldes als Pächter, unnötiger Lärm und die Belästigung anderer Personen ist zu vermeiden.

HAUSORDNUNG

1. Benutzung des Vereinsgeländes

Das Grundstück mit Bootssteg und Booten sowie das Vereinsheim und unsere neue Grillhütte mit allen Einrichtungsgegenständen sind gemeinschaftliches Eigentum des SFV- Naunhof. Jedes Mitglied, der das Vereinsgelände nutzt, kann alle Rechte zur Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums in Anspruch nehmen und hat die Pflicht, das gesellschaftliche Eigentum sowie jegliches Inventar, die Gebäude und die Boote des Vereines pfleglich zu behandeln.

Die Schlüsselvergabe erfolgt nur an Mitglieder. Minderjährige erhalten keine Schlüsselgewalt über das Vereinsgelände. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch den **stellv. Vorsitzenden Bernd Schröder**. Die Weitergabe eines Schlüssels an Nichtmitglieder ist untersagt. Die Ausgabe eines Schlüssels kann aus wichtigen Gründen verweigert werden, hierzu zählt insbesondere ein wiederholter Verlust des Schlüssels oder die unerlaubte Weitergabe eines Schlüssels. Der Verlust eines überlassenen Schlüssels muss unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Benutzung der Vereinsgeländes, der Einrichtung und der Boote erfolgt **auf eigene Gefahr**. Schäden am Vereinsgelände, an Einrichtungsgegenständen und Booten sind nicht durch den Verein versichert und erfolgen ausdrücklich auf eigene Gefahr durch das Vereinsmitglied. Gleichfalls sind keinerlei Personenschäden oder Schäden Dritter durch den Verein versichert!

2. Übernachtung auf dem Vereinsgelände

Die Nutzung des Vereinsheimes zur dauerhaften Übernachtung ist untersagt. Das Aufstellen von Anglerzelten ist auf dem Vereinsgelände auf den Rasenflächen erlaubt. Bei der Aufstellung der Anglerzelte ist der ungehinderte Zugang zum Grundstück und Vereinsheim zu gewährleisten. Das dauerhafte Aufstellen von Campingzelten ist untersagt.

3. Parken

Das Parken von motorbetriebenen Fahrzeugen auf dem Gelände des SFV ist grundsätzlich verboten. Ausgewiesene Parkflächen sind zu nutzen. Kostenloses Parken auf den Parkflächen ist nur mit gültiger Parkkarte des Vereins möglich. Die Nachtruhe ist von 22 Uhr bis 8 Uhr einzuhalten.

4. Private Nutzung der Vereinsheimes

Das Vereinsheim kann an erwachsene Vereinsmitglieder auch für private Zwecke überlassen werden. Das Vereinsmitglied muss während der Veranstaltung persönlich anwesend sein, mehrtägige Nutzung zu privaten Zwecken und eine Überlassung an Dritte ist untersagt, des

Weiteren gilt das Übernachtungsverbot entspr. Pkt.2. Die geplante private Nutzung ist mindestens 1 Monat vorher durch Eintragung in den Belegungsplan des Vereinsheimes anzumelden und hat gemeinschaftlichen Interessen des Vereins nachzustehen. Eine Überlassung des gesamten Vereinsgrundstückes zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

5. Übergabe nach Benutzung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsheim und das Vereinsgrundstück sauber zu halten. Dies gilt insbesondere für:

- die Säuberung des Fußbodens im Anglerheim;
- die Säuberung und das Aufräumen der Pantryküche;
- das Entfernen von Speiseresten aus dem Kühlschrank;
- Reinigung von benutzten Gegenständen (z.B. Grill) und Geschirr;
- Entsorgung von angefallenen Abfällen;
- Reinigung der Anglerplattform;
- Reinigung der Grillhütte

Persönliche Dinge sind nach Beendigung des Angelns aus den Gebäuden und dem Grundstück zu beräumen. Abfälle jeglicher Art sind vom Verursacher umweltgerecht außerhalb des Grundstücks und auf eigene Kosten zu entsorgen.

6. Benutzung der Grillhütte

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verbrennen von sonstigen Material oder Abfällen ist strengstens verboten. Bei Waldbrandstufe 4 ist durch möglichen Funkenflug beim Betreiben des Grills die Benutzung der Feuerstelle untersagt. Das Anzünden der Grillkohle darf nur mit zugelassenen Anzündern erfolgen.

7. Bootsbenutzung

Die Bootsbenutzung ist nur Personen gestattet, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer anerkannten Schwimmstufe sind. Bei der Bootsbenutzung sind in dem dazugehörigen Registrierbuch die Bootsnummer der Bootsname, der Bootsbenutzer sowie die Uhrzeit der Benutzung einzutragen. Die Boote sind in einem sauberen ordnungsgemäßen Zustand sicher am Steg festzumachen.

8. Ausnehmen und Zerlegen der gefangenen Fische

Gefangene Fische sind grundsätzlich nur auf dem dafür ausgewiesenen Platz zu töten. Das Ausnehmen und Zerlegen der Fische auf dem Vereinsgrundstück ist untersagt! Das Einbringen von Fischabfällen in das Gewässer ist strengstens verboten.

9. allgemeines Verhalten

Die Stadt Naunhof hat alle Flächen des ehemaligen Naherholungsgebietes Autobahnsee Albrechtshain an den Betreiber des Kletterwaldes verpachtet. Für die Nutzung der Flächen außerhalb des Vereinsgrundstückes gelten ausnahmslos die Verordnungen und Regelungen des Pächters. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung sowie der Anordnungen des Pächters ist mit einem Platzverweis sowie einem Hausverbot für das Grundstück des SFV zu rechnen.

Petri-Heil

Der Vorstand